

Kassel, den 05.03.2026

Online-Ersthelferschulung: Keine Anerkennung, keine Kostenerstattung!

Um in einem Betrieb als Ersthelferin oder Ersthelfer gemäß der Unfallverhütungsvorschrift VSG 1.3 eingesetzt werden zu können, muss ein Erste-Hilfe-Kurs in Präsenz und mit mindestens neun Unterrichtseinheiten je 45 Minuten absolviert werden.

Nur dann können auch die Kurskosten von der Berufsgenossenschaft übernommen werden. Darauf weist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) ausdrücklich hin. In der Vergangenheit ist es vermehrt vorgekommen, dass potentielle Ersthelfer an Online-Kursen teilgenommen haben, die aber von der Berufsgenossenschaft weder anerkannt noch abgerechnet werden können. Die Teilnehmenden haben dadurch Geld und Zeit verschwendet.

Anerkannte Aus- und Fortbildungskurse in Präsenz führen deutschlandweit knapp 2.000 dazu ermächtigte Stellen nach einheitlich vorgegebenen Regeln der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung durch (Übersicht unter www.bg-qseh.de).

Der Grund für den zwingenden Besuch eines Präsenzkurses ist, dass Ersthelfer dort ausreichend Möglichkeiten bekommen, bestimmte Maßnahmen, zum Beispiel die Herz-Lungen-Wiederbelebung, durch praktisches Üben zu erlernen. Der Schulungsort, der bei ausreichend Teilnehmenden gegebenenfalls auch der Betrieb sein kann, ist mit der Aus- bzw. Fortbildungsstelle abzustimmen.



Der Vordruck für die Kostenübernahme muss ausgefüllt und vom Unternehmer unterschrieben zum Kurs mitgebracht werden. So kann die Ausbildungsstätte direkt mit der SVLFG abrechnen. Das Formular kann über die Internetseite www.svlfg.de/erste-hilfe heruntergeladen werden.

SVLFG

sicher & gesund aus einer Hand

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – kurz SVLFG – ist der Verbundträger der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Alters-, Kranken- und Pflegekasse. Durch die berufsständische Selbstverwaltung ist die direkte Mitwirkung der Versicherten sichergestellt. Mit den Kenntnissen über die besonderen Bedürfnisse der Versicherten und deren Betriebe trägt die SVLFG als Partner im ländlichen Raum zur größtmöglichen Arbeitssicherheit bei und unterstützt bei einer gesundheitsfördernden Lebensweise. Zu den herausragenden, übergreifenden Leistungen gehören die Betriebs- und Haushaltshilfe und speziell auf die Grüne Branche zugeschnittene Gesundheitsangebote. Die SVLFG zeichnet sich durch wirkungsvolle, versicherungszweigübergreifende Präventionsarbeit aus.



Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Weißensteinstraße 70 – 72, 34131 Kassel
Telefon: 0561 785-0, E-Mail: kommunikation@svlfg.de
Internet: www.svlfg.de

Pressesprecherin:

Martina Opfermann-Kersten Telefon: 0561 785-16183